

61/SN-38/ME von 3

**ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG**

1011 WIEN I, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 661275



**ENTWICKLUNG GESETZENTWURF**  
93 19.83

Datum: 22.7.1984

Vorstand 1984-03-01 Salzburg 21.7.1984

Zl. 392/83  
GZ.3421/

An das

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 W I E NZu GZ. 234.000/130-8/83Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien-  
richtungsbezogener Studienberechtigungen;

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studien-richtungsbezogener Studienberechtigungen an Universitäten und künstlerischen Hochschulen in offener Frist nachstehende

## Stellungnahme:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat sich in seinen Be-gutachtungen zum Bundesgesetz über die Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung bereits mehrfach zurückhaltend geäußert und darauf hingewiesen, daß angesichts der Vermehrung der allgemein bildenden Schulen im ganzen Bundesgebiet und der Vermehrung der Universitäten, sowie der vorhandenen Einrichtungen des sogenannten zweiten Bildungsweges, kein Bedarf für einen "dritten Bildungsweg" besteht. Diese Argumente müssen wiederholt werden, wobei hinzuzufügen ist, daß ein Überangebot an Maturanten zu einer Anzahl von Studienanfängern führt, die die Universitäten schon heute kaum bewältigen können. Dies führt dazu, daß die ersten Hochschulprüfungen als Mittel der Selektion mit Durchfallquoten von mehr als 50% eingesetzt werden, was bisweilen zu un-billigen Härten führt.

- 2 -

Mit einem ungeheuren Verwaltungsaufwand sollen nun Studien-Berechtigungskommissionen und Zulassungskommissionen tätig werden, um Menschen, die eine eindeutig, über die Erfüllung der Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche Vorbildung nachweisen können, in eine Studienrichtung zu bringen, deren Absolventen in der Regel Schwierigkeiten haben werden, einen entsprechenden Arbeits- und Ausbildungsplatz zu erhalten. Nach den in den Erläuterungen auf Seite 6 und 7 angeführten Zahlen dürften derzeit nur 0,6% der erstmals an einer Universität inskribierenden inländischen ordentlichen Hörer eine Berufsreife-Prüfung abgelegt haben. Der Anteil der Zulassungswerber zu den Vorbereitungslehrgängen liegt bei 1,38% der Erstinskribenten. Es erhebt sich die Frage, ob der dem gegenständlichen Gesetz angestrebte Erfolg nicht sinnvoller durch Förderungsmaßnahmen und Stipendien im Rahmen des bereits vorhandenen zweiten Bildungsweges besser zu erreichen sein wird.

Abzulehnen ist die Tendenz bei der studienrichtungsbezogenen Studienberechtigung auf eine universelle Vorbildung, wie sie durch die Matura für den "Normalstudenten" gegeben ist, zu verzichten. Dies beinhaltet auch das Bekenntnis des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zu Latein als Studienvoraussetzung nach der Hochschulberechtigungsverordnung 1975 für das Rechtsstudium. Es muß darauf hingewiesen werden, daß im ersten Studienabschnitt 6 - 10 Wochenstunden römisches Privatrecht, darüber hinaus aber Einführung in die Rechtswissenschaften mit 6 bis 12 Wochenstunden und Rechtsgeschichte Österreichs und Grundzüge der europäischen Rechtsentwicklung von 10 bis 14 Stunden vorgesehen sind, die ohne solide Grundkenntnisse des Latein nicht sinnvoll zu bewältigen sein werden. Als wenig sachgerecht muß die Zusammensetzung der Studienberechtigungskommission angesehen werden. Von fünf Mitgliedern ist nur ein Universitätslehrer vorgesehen, wohingegen die Sozialpartner, Kammer der gewerblichen Wirtschaft und Arbeiterkammer, je einen Vertreter entsenden. Ähnlich ist auch der Beirat für die Studienberechtigungsprüfung zusammengesetzt, in dem nicht-universitäre Vertreter unangemessen stark repräsentiert sind. Wie wenig sachbezogen diese Bestimmungen sind, zeigt § 4 (2)

- 3 -

des Entwurfes, in dem vorgesehen ist, daß bei der Zulassung zum Studium an einer theologischen Fakultät der Zulassungskommission an Stelle des Vertreters der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Behörde angehören soll. Mit dieser Bestimmung wird offenbar der Überlegung Rechnung getragen, daß ein Vertreter der Sozialpartner vermutlich wenig zur Leistungsbeurteilung für einen künftigen Theologen beitragen kann. Dann muß man allerdings fragen, warum dies nur für Theologen und nicht auch für Astronomen, Musikwissenschaftler usw. gilt und warum der Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft dafür weniger qualifiziert ist, als der Vertreter der Arbeiterkammer. Wenn schon daran gedacht ist, berufsständische Überlegungen einzubeziehen, so muß gefordert werden, daß die Kammern der freien Berufe, die schliesslich fachlich mehr Beziehungen von akademischen Studien haben, als die anderen Kammern, in den vorgesehenen Gremien vertreten sein sollten.

Zusammenfassung: Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag lehnt daher den Entwurf eines Studienberechtigungsgesetzes ab, weil der Bedarf für einen dritten Bildungsweg denkbar gering ist, einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordert und einen, dem Österreichischen Hochschulwesen bisher fremden Einbruch in eine möglichst universelle Studienvorbereitung darstellt.

Wien, am 15. Februar 1984  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG  
Dr. SCHUPPICH  
Präsident